

dringend neue Grundsätze ausgearbeitet und für allgemein verbindlich erklärt werden müssen.¹⁷

In dem künftigen Städtebaugesetz werden daher die gesellschaftlichen Aufgaben und die Grundsätze des sozialistischen Städtebaus einen wichtigen Platz einzunehmen haben. Dabei sollten jedoch in Anbetracht der schnellen gesellschaftlichen Veränderungen und der ständig neuen Erkenntnisse der Bauwissenschaft die Grundsätze, die vornehmlich gestalterische Aussagen treffen, in die Ausführungsgesetzgebung aufgenommen werden:

Städtebauer, Architekten, Ökonomen, Soziologen und andere Spezialisten werden in echter Gemeinschaftsarbeit die leitenden Grundsätze und Orientierungen auszuarbeiten haben, deren schöpferische Anwendung zu städtebaulichen und architektonischen Projekten und Leistungen führt, die sich durch „Klarheit, Originalität und schöpferische Phantasie auszeichnen, eine neue Qualität der Einheit von Ökonomie, Technik und baukünstlerischer Gestaltung verkörpern und die neuen Wesenszüge einer sozialistischen Architektur heaushilden helfen, idle für die DDR typisch sind“¹⁸. Sie müssen auf eine planmäßige Gestaltung der räumlichen Umwelt für die Menschen in den Siedlungsgebieten, Städten und Dörfern durch städtebauliche Maßnahmen orientieren, die den Anforderungen des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus entspricht und eine sozialistische Lebensweise fördert. Mit ihrer Hilfe sind die städtebaulichen Maßnahmen richtig in das Gesamtsystem von Faktoren einzuordnen, die für die Entwicklung der Arbeit und der Lebensweise der Bürger maßgebend sind.

Die Beratung der Grundsätze des sozialistischen Städtebaus sollte auch dazu beitragen, die gegenwärtigen Diskussionen über Inhalt und Begriff des sozialistischen Städtebaus zu einem Ergebnis zu führen. Damit würde eine wichtige Orientierung für die Arbeit der Städtebauer selbst und für die Organisierung der Zusammenarbeit mit den angrenzenden Wissenschaftszweigen gegeben werden. Zugleich wäre das bedeutsam für die konkrete Bestimmung der Aufgaben des Rechts bei der Vorbereitung und Durchführung des sozialistischen Städtebaus und für die Festlegung des Geltungsbereichs eines künftigen Städtebaugesetzes. In den derzeitigen Diskussionen zum Gegenstand dies Städtebaus wird z. B. die Meinung vertreten, daß seine Hauptaufgabe in der planmäßigen Gestaltung der baulichen Umwelt der Menschen in den Siedlungsgebieten, Städten und Dörfern bestehe. Für die Bestimmung des Geltungsbereichs des Städtebaugesetzes bedarf es jedoch einer weiteren Konkretisierung. So gehören zur Gestaltung der Umwelt z. B. auch Meliorationsbauten, bergbauliche Anlagen, Uferschutzbauten usw., zu denen sicherlich in vielen Fällen auch Stellungnahmen der Städtebauer notwendig sein werden, ohne daß diese baulichen Maßnahmen unter der Bezeichnung „Städtebau“ erfaßt und in den Geltungsbereich eines Städtebaugesetzes einbezogen werden sollten.

Die Städtebauer werden daher spezifische Kriterien erarbeiten müssen. Im Kern sollte sich das Städtebaugesetz auf die baulichen Investitionen beziehen, die für die Entwicklung der Städte und Dörfer notwendig sind, wobei diese Investitionen sowohl innerhalb als auch außerhalb ihrer Territorien vorgenommen werden können, soweit sie für deren Funktionstüchtigkeit notwendig sind.

3. Das neue Städtebaugesetz wird die wichtigen Aufgaben bei der *staatlichen Leitung* des Städtebaus zu fixieren, die Verantwortlichkeit auf diesem Gebiet, angefangen von der prognostischen Arbeit, der städtebaulichen Planung und

¹⁷ Vgl. W. Stoph, a. a. O., S. 235, 237.

¹⁸ W. Ulbricht, „Schreiben an den Präsidenten des BDA“, a. a. O.